

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.03.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-59/20

Nummer:

Z-19.53-2451

Geltungsdauer

vom: **27. März 2020**

bis: **27. März 2025**

Antragsteller:

Edelstahl Technik Ulm GmbH

Messerschmittstraße 51

89231 Neu-Ulm

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zehn Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2174 vom 27. März 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 mit angeschlossenem Bodenablauf nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten, feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Bodenablauf mit Brandschutzeinsatz sowie einem Fugenverschluss.
Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Es werden die Einbauvarianten "Fugenverschluss mit Mörtel" bzw. "Fugenverschluss mit Zentrierring" unterschieden.
- 1.4 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Bodenablauf mit Brandschutzeinsatz

Der Bodenablauf mit Brandschutzeinsatz, „ETU-Brandschutzgully DN...“ genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2174 entsprechen.

2.1.2 Zentrierring

Der Zentrierring, "KeBo Einsatz" genannt, für die Errichtung der Abschottung in passenden Kernlochbohrungen muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2174 entsprechen.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss – sofern kein Zentrierring nach Abschnitt 2.1.2 verwendet wird – mit einem Zementmörtel der Mörtelklasse M 20 nach DIN EN 998-2¹ erfolgen.

2.2 Decken und Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und des Abschnitts 2.2.2, Tabelle 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

¹ DIN EN 998-2 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ²	Bauteildicke [cm]	Öffnungsdurchmesser bei Verwendung des Zentrierrings [cm]
Massivdecke ³	feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 15*	30

* Die erforderliche Gesamtdeckendicke (Rohbaudecke mit Fußbodenaufbau) ist den Anlagen 2 – 9 zu entnehmen.

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf hindurchgeführt sein/werden⁴. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 2.3.1.3 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

2.3.2 Rohrleitungen und Bodenabläufe

- 2.3.2.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.1 dürfen Abwasserrohre jeglicher Art in den Nennweite DN 70 oder DN 100 mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden. Die Rohrleitungen müssen Bestandteil eines Abwassersystems für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁵ sein.

² Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

³ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2451

Seite 5 von 6 | 12. März 2020

2.3.2.2 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten bzw. 30 Minuten funktionsfähig bleiben.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Bodenabläufe sowie erforderliche Aufbauhöhen der Decke),
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Abschottungen angeordnet werden dürfen (Abwasserleitungen),
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Hinweise auf Zuordnung der Ablaufkörper zu den Zentrierringen).
- Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 und der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 entspricht.

2.5.1.2 Bei Bauteilöffnungen mit einem Durchmesser von 250 mm und Verwendung des Bodenablaufs „ETU-Brandschutzgully DN70“ bzw. mit einem Durchmesser von 300 mm und Verwendung des Bodenablaufs „ETU-Brandschutzgully DN100“ darf anstelle eines Fugenschlusses mit Zementmörtel wahlweise ein Zentrierring "KeBo Einsatz" nach Abschnitt 2.1.2 verwendet werden.

2.5.1.3 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

2.5.2.1 Der Bodenablauf nach Abschnitt 2.1.1 ist mit einem Zementmörtel nach Abschnitt 2.1.3 in die Massivdecke einzumörteln. Die Fugen zwischen dem Grundkörper des Bodenablaufs und dem Bauteil sind vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2, 3, 6 und 7).

2.5.2.2 Bei Bauteilöffnungen gemäß Abschnitt 2.5.1.2 darf wahlweise ein Zentrierring mit Hilfe der vier Haltewinkeln in die Deckenöffnung eingehängt werden (s. Anlagen 4, 5, 8 und 9).

Anschließend ist der Bodenablauf in den Zentrierring einzuschieben. Der Ringspalt zwischen Grundkörper und Deckenlaibung muss nicht mit Baustoffen verfüllt werden.

- 2.5.2.3 Abschließend ist der Geruchsverschluss des Bodenablaufs vollständig mit Wasser zu füllen und der zugehörige Abdeckrost aus Edelstahl einzusetzen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf nach aBG Nr.: Z-19.53-2451
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten, feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (inkl. wassergefülltem Geruchsverschluss).

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

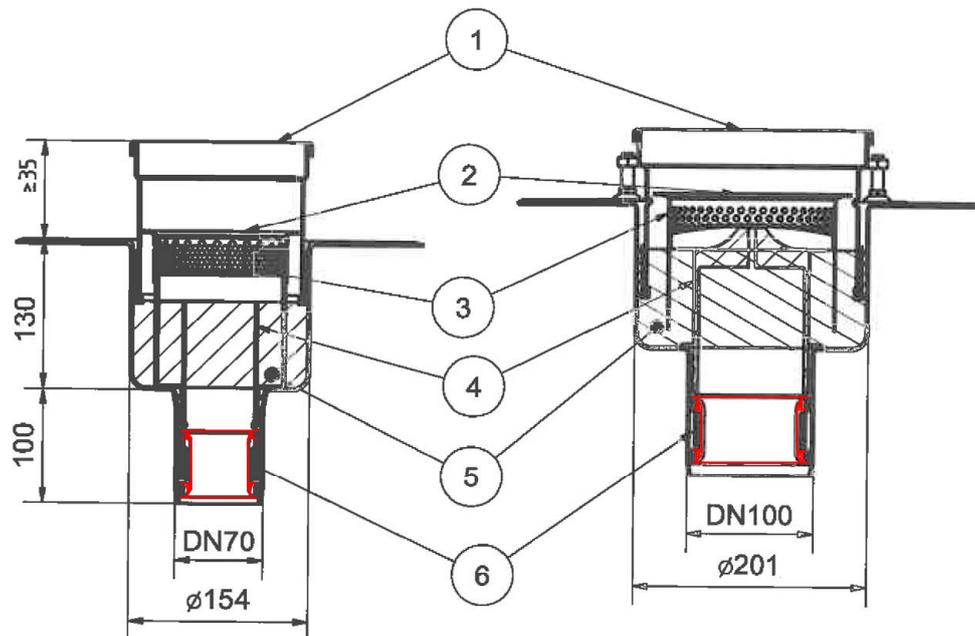
Beglaubigt

Zulässige Installationen:

1. Zulässige Abflussrohre

Rohrleitungen aus Rohren jeglicher Art (Kunststoff oder Metall) für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3 mit einem Rohraußendurchmesser von 70 mm bis 110 mm

2. Übersicht Bestandteile Bodenabläufe

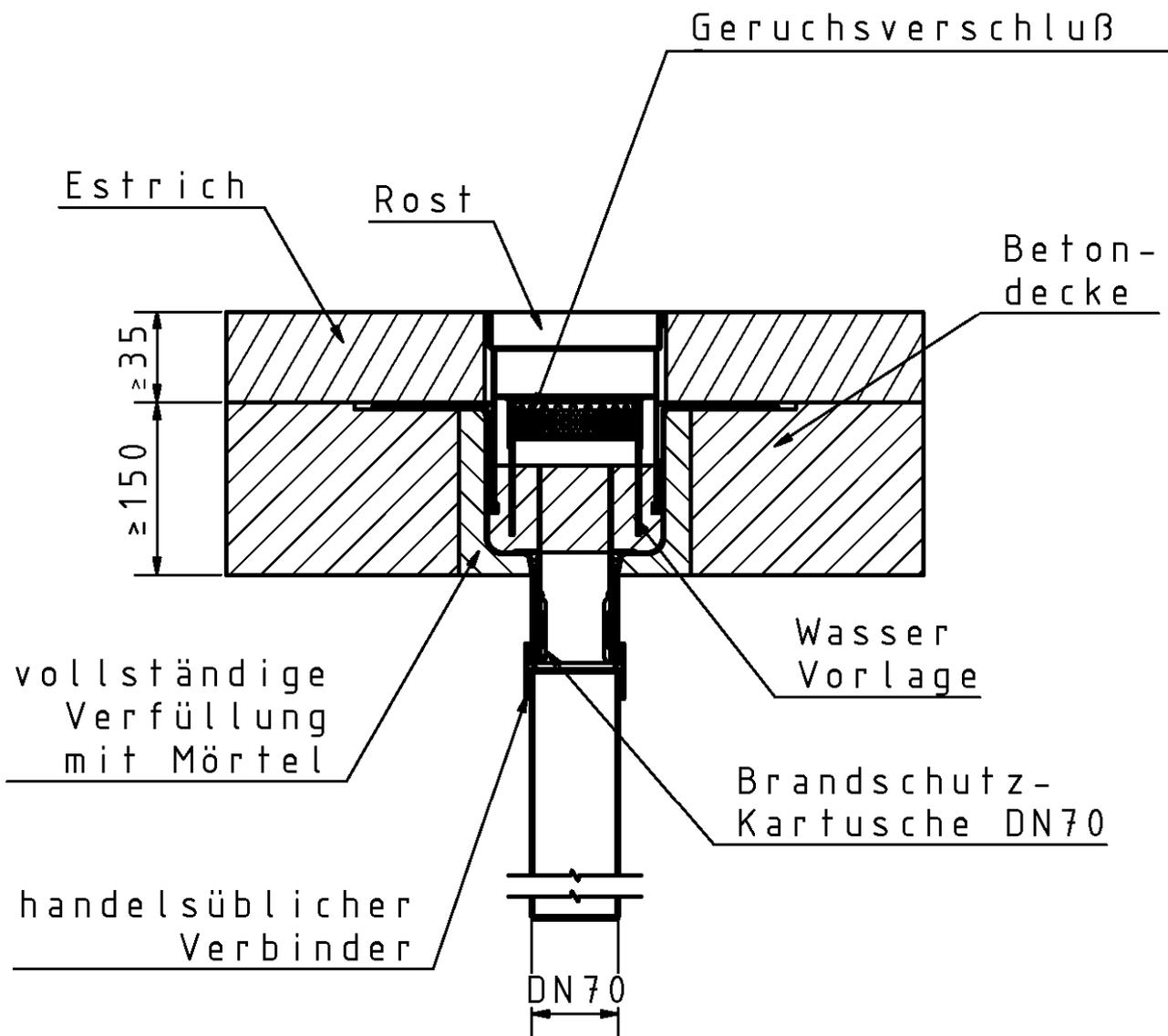


- 1 Rostaufsatz
- 2 Grundkörper
- 3 Schlammeimer oder Glocke
- 4 Standrohr
- 5 Wasservorlage
- 6 Brandschutzeinsatz "ETU-Brandschutzkartusche DN 70 bzw. DN 100"

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"
für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 1 – Installationen
Rohre und Bezeichnungen der Bestandteile der Bodenabläufe

Anlage 1

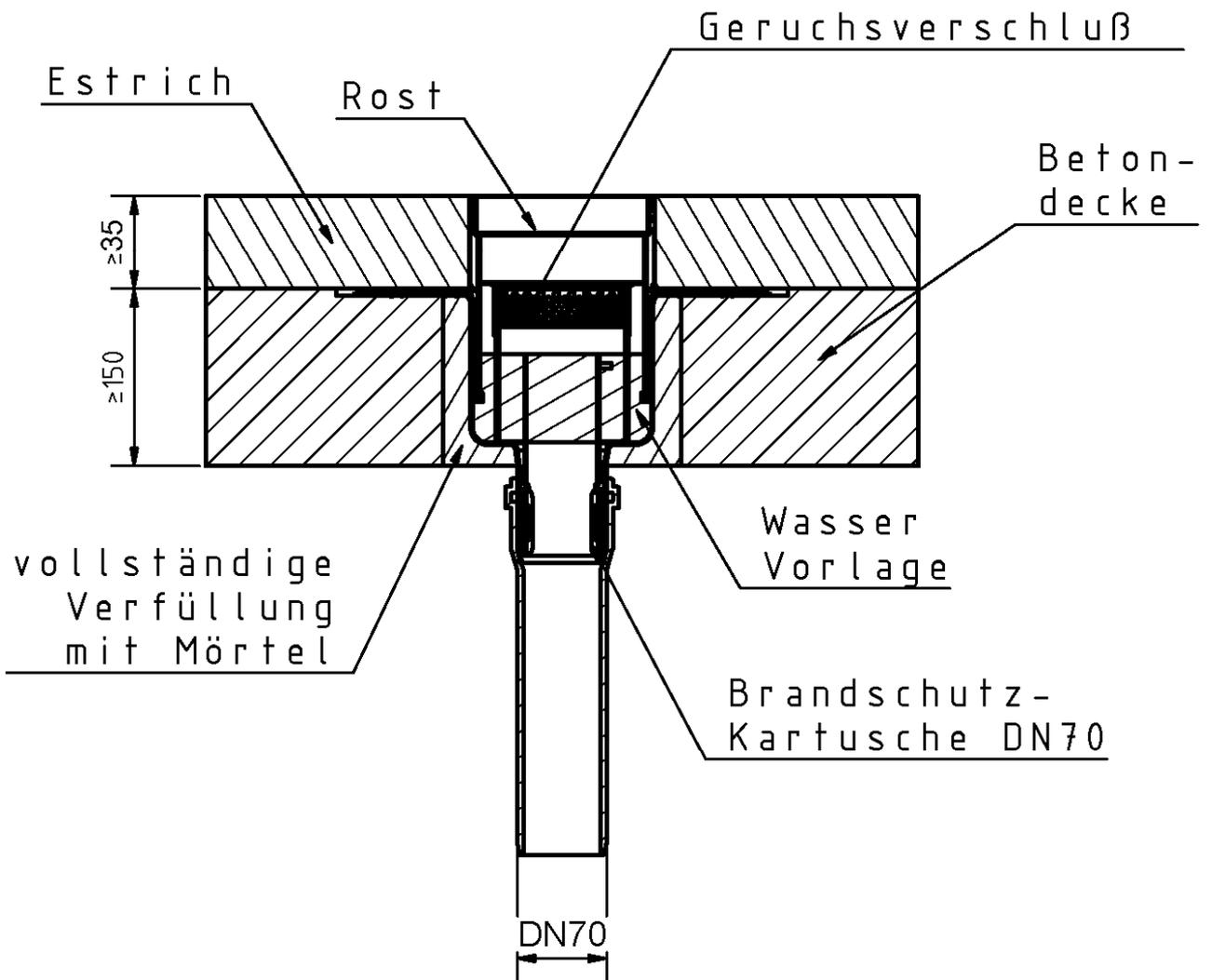


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2451

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener Rohrleitung aus Metall; Einbauvariante mit Fugenschluss mit Zementmörtel

Anlage 2



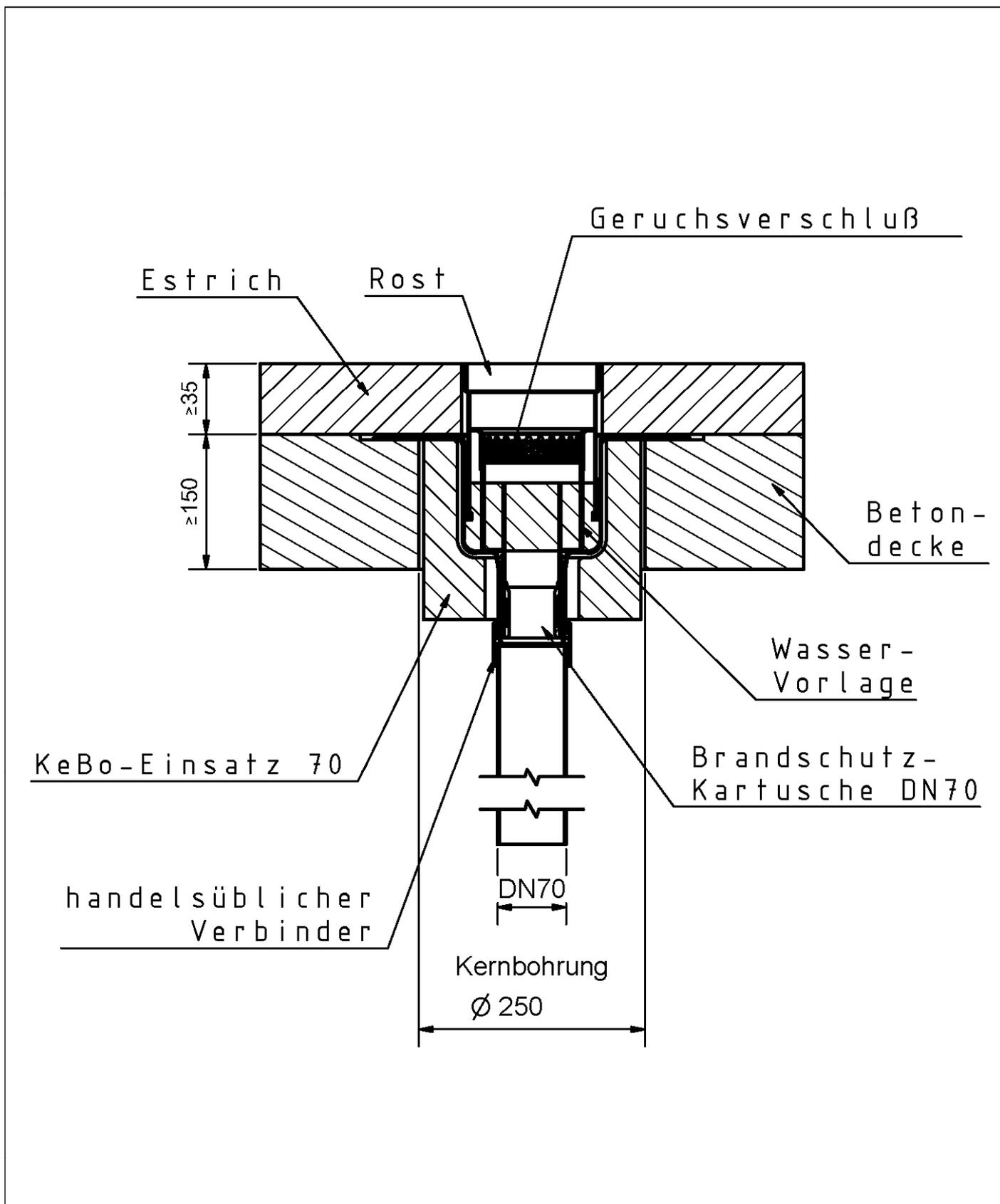
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2451

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener Rohrleitung aus Kunststoff; Einbauvariante mit Fugenverschluss mit Zementmörtel

Anlage 3

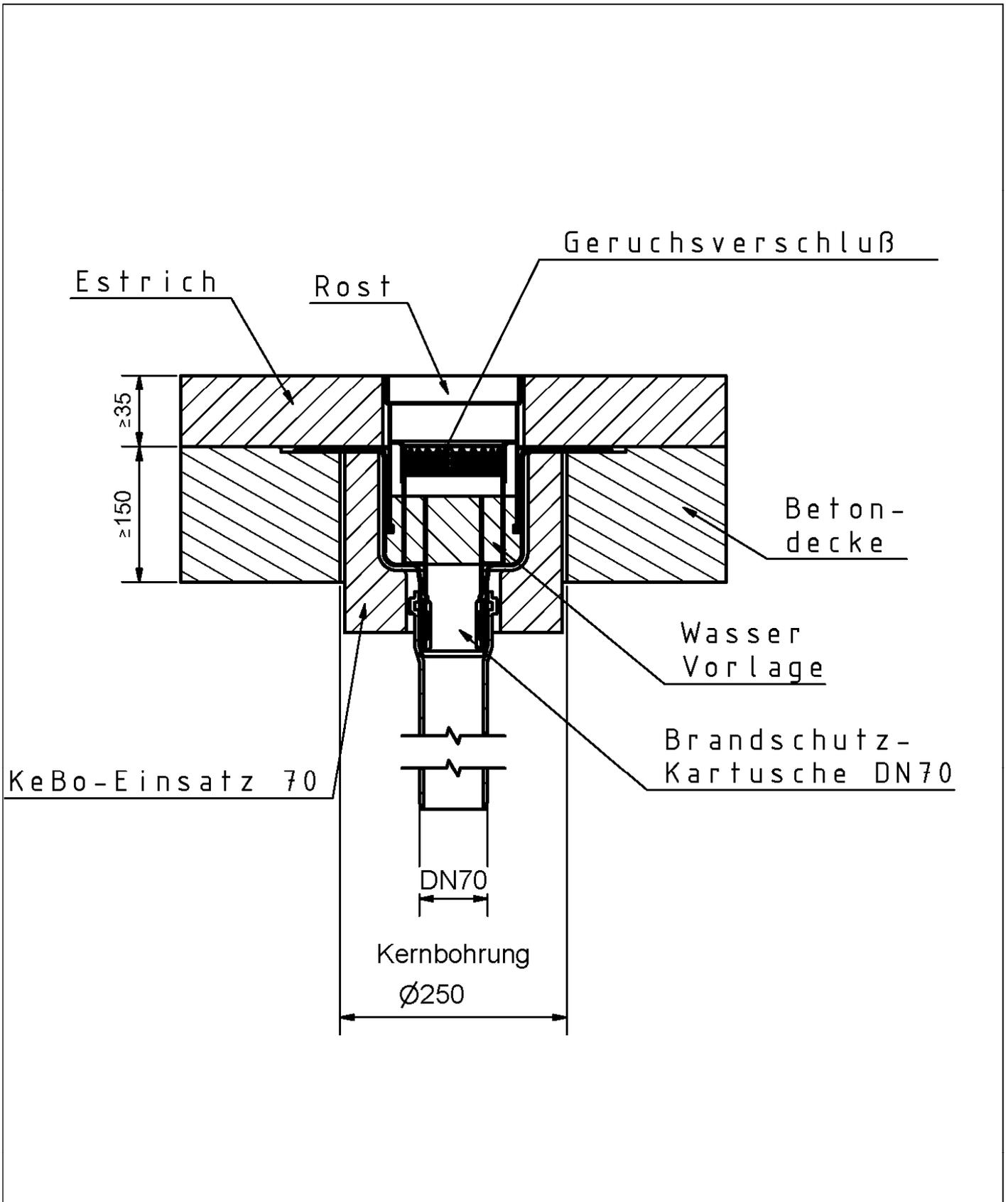


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2451

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener Rohrleitung aus Metall; Einbauvariante mit Zentrierriehg "KeBo Einsatz 70" in Kernbohrung

Anlage 4

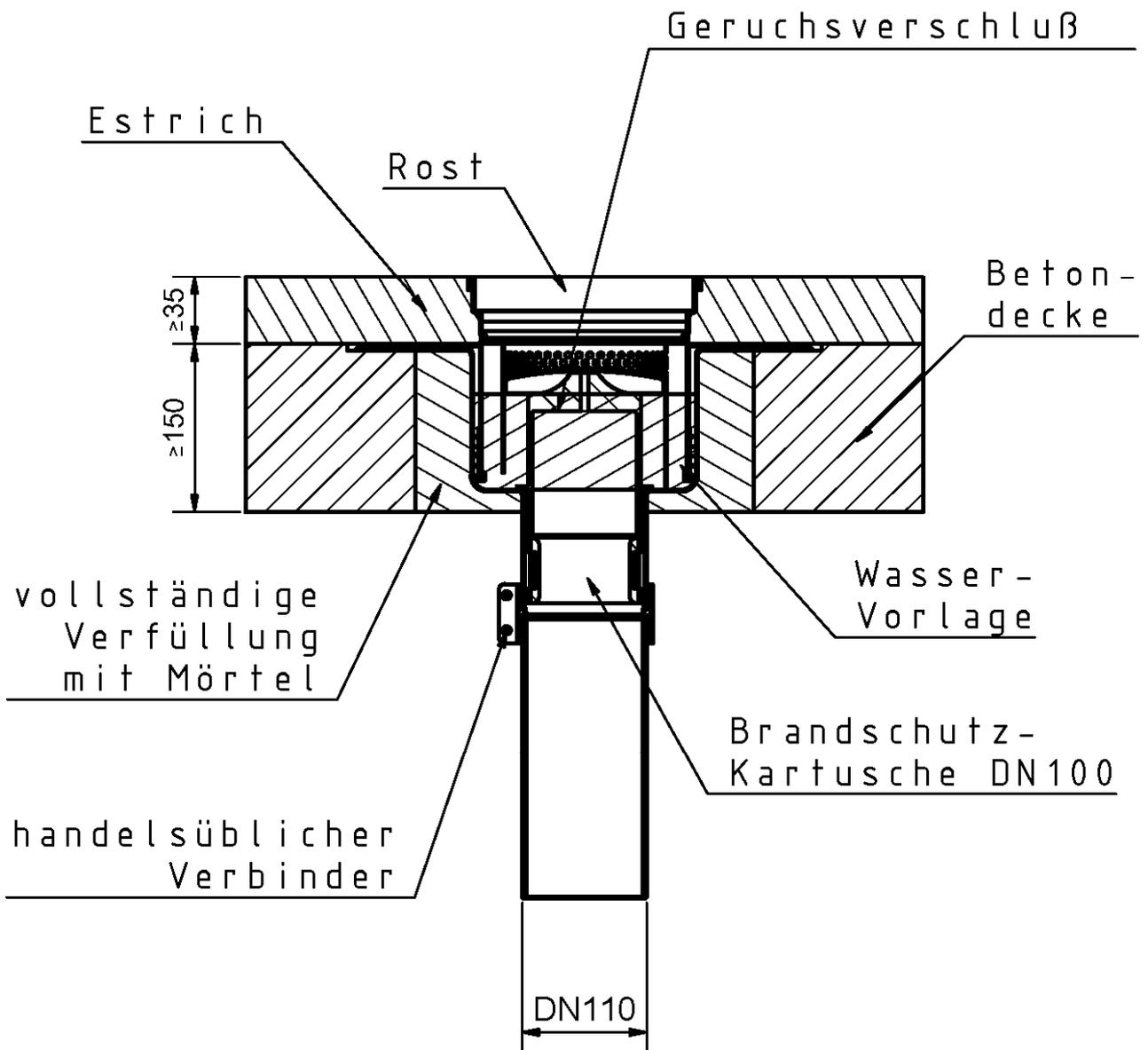


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2451

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener Rohrleitung aus Kunststoff; Einbauvariante mit Zentrierung "KeBo Einsatz 70" in Kernbohrung

Anlage 5

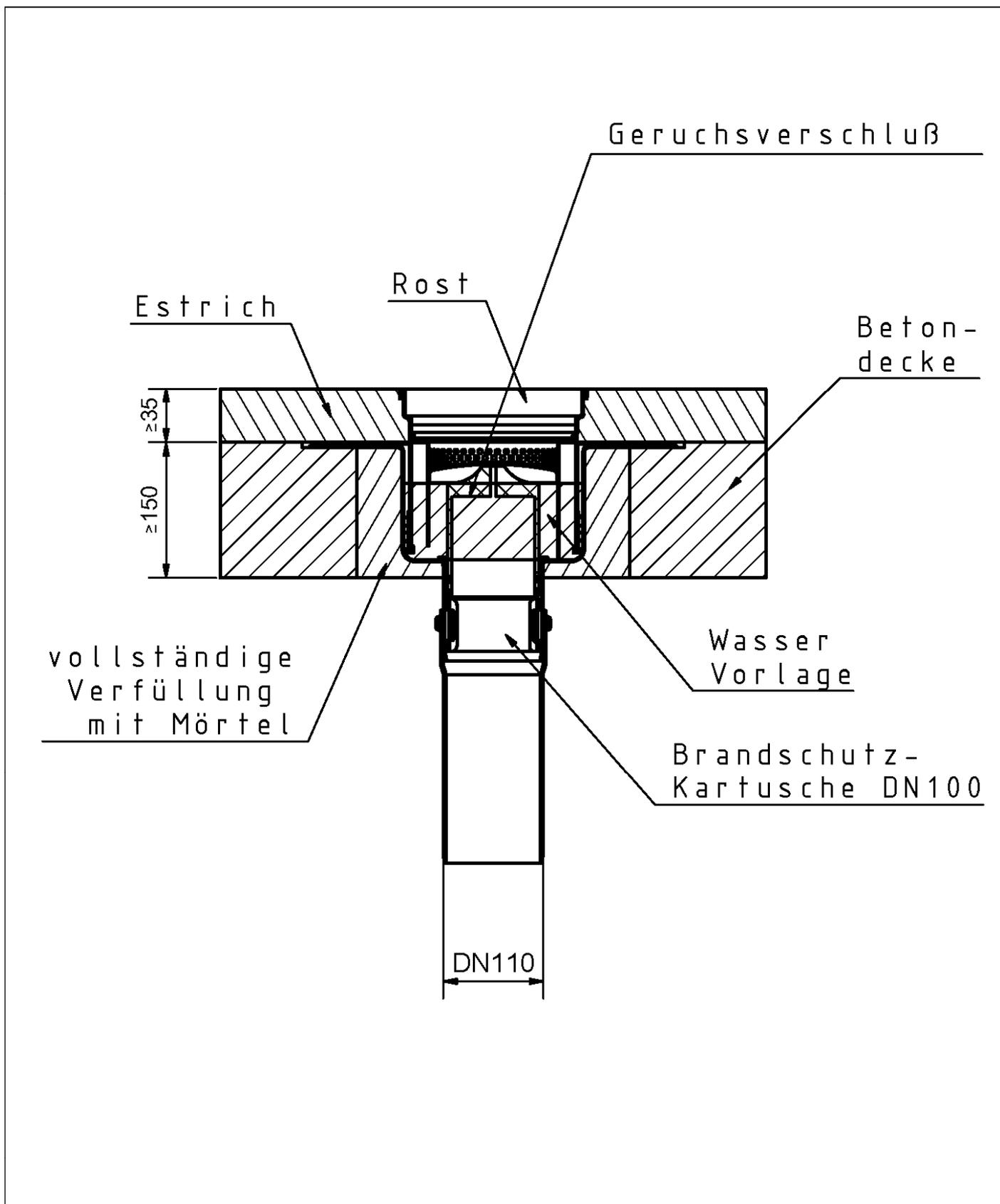


Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener Rohrleitung aus Metall; Einbauvariante mit Fugenverschluss mit Zementmörtel

Anlage 6

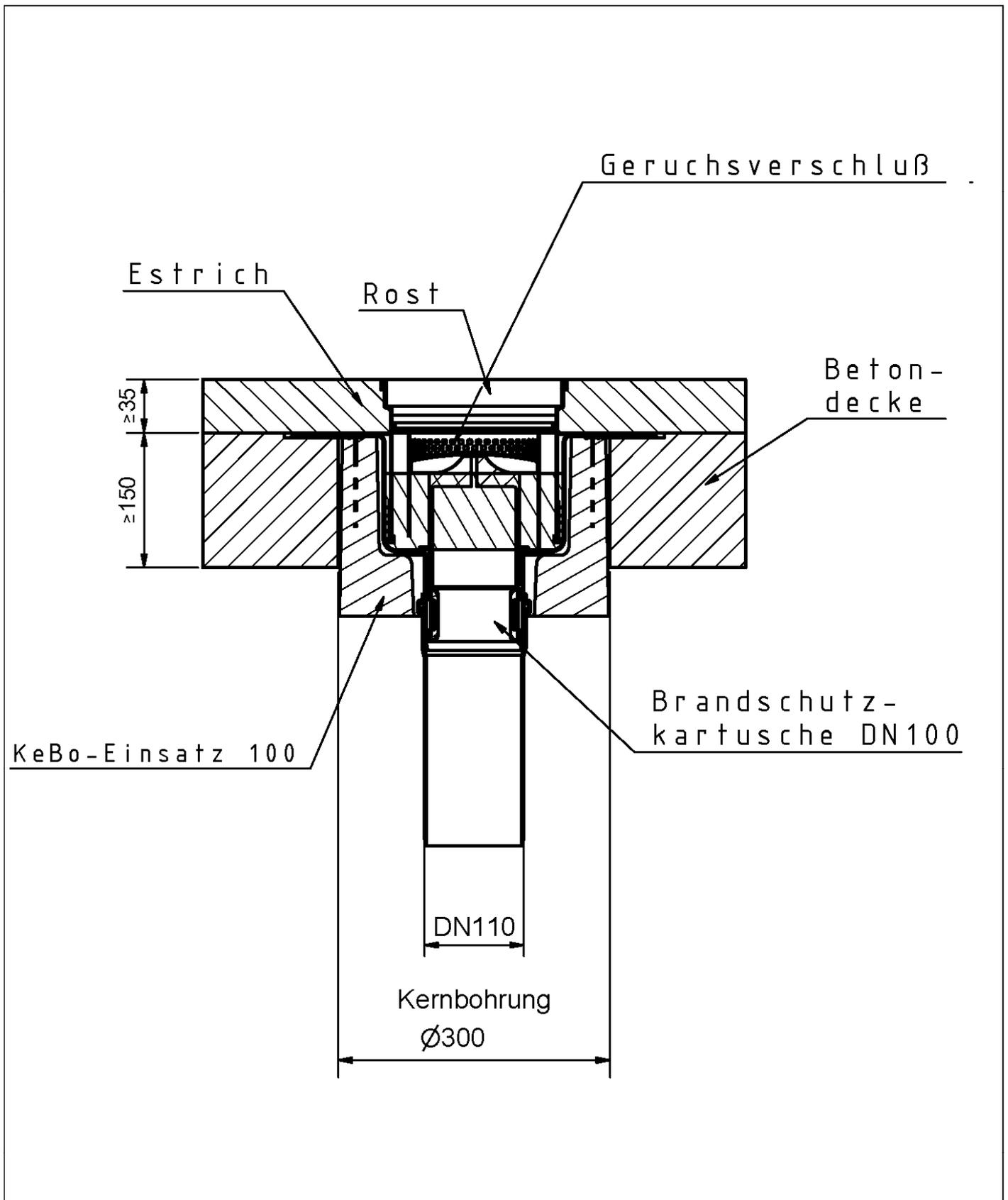


Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"
für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener Rohrleitung aus
Kunststoff; Einbauvariante mit Fugenverschluss mit Zementmörtel

Anlage 7



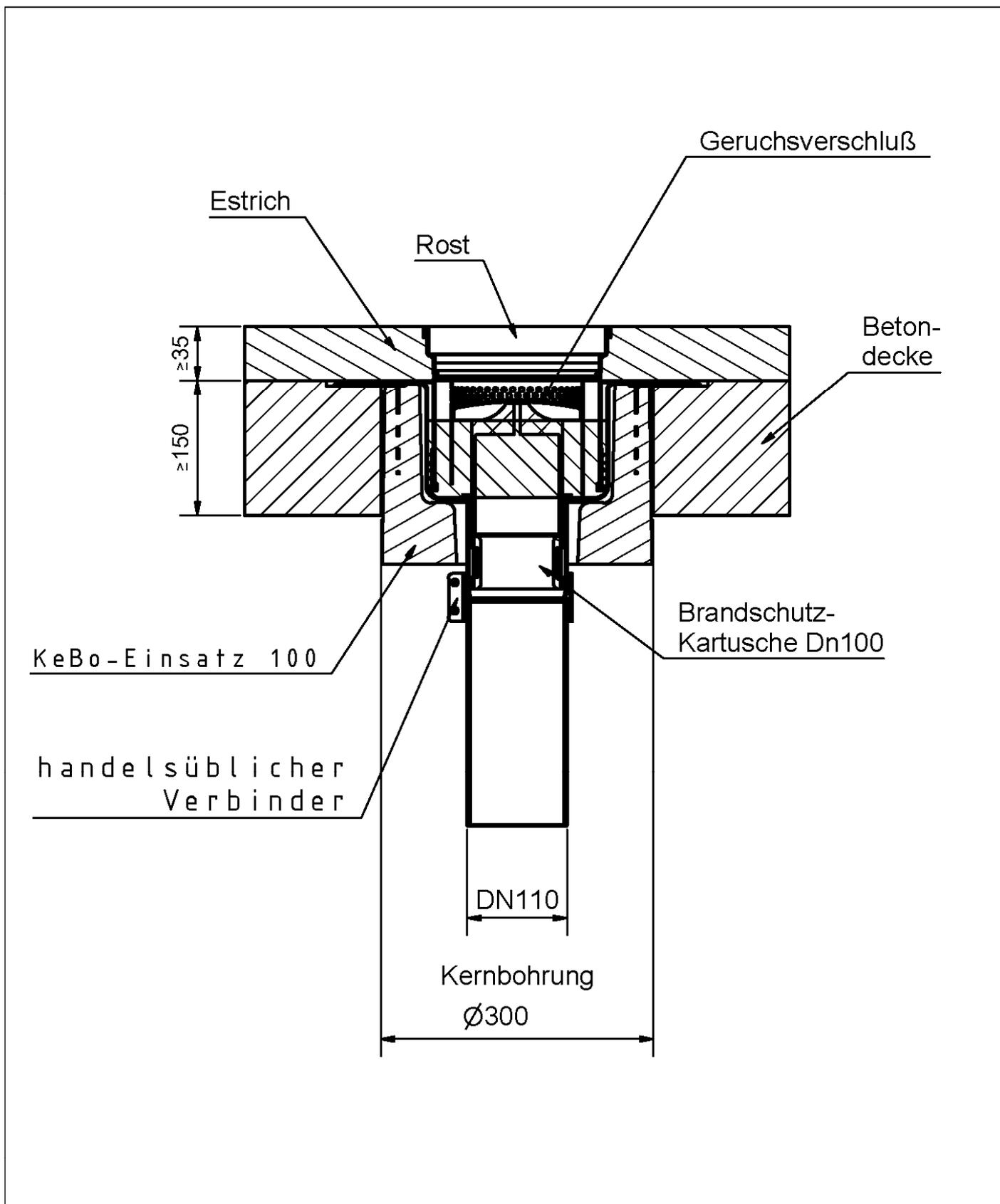
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2451

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener Rohrleitung aus Kunststoff; Einbauvariante mit Zentrierung "KeBo Einsatz 100" in Kernbohrung

Anlage 8



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2451

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70" für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener Rohrleitung aus Metall; Einbauvariante mit Zentrierriering "KeBo Einsatz 100" in Kernbohrung

Anlage 9

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"
für Rohrleitungen mit angeschlossenem Bodenablauf

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 10